

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 16.07.2009

Laufende Nummer: 02/2009

Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule Rhein-Waal

vom 16.07.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21.04.2009 (GV. NW S. 255), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NW. S. 120), zuletzt geändert am 13. März 2008 (GV. NW S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 14. Juni 2006 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert am 17. November 2007 (GV. NW. S. 600) hat die Hochschule Rhein-Waal die folgende Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben erlassen:

§ 1 Studienbeiträge

- (1) Die Hochschule Rhein-Waal erhebt von ihren eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 Euro pro Semester. Abweichend von Satz 1 werden von Studierenden im dualen Studium und im berufsbegleitenden Studium ermäßigte Studienbeiträge in Höhe von 250,00 Euro pro Semester erhoben.
- (2) Von Studierenden, die an der Hochschule Rhein-Waal in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, wird der Studienbeitrag nur einmal erhoben. Ist die Höhe der Studienbeiträge für die Studiengänge unterschiedlich, ist der höhere Beitrag maßgeblich. Bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Absatz 2 StaBAG besteht, wird die höhere Regelstudienzeit eines Studienganges zu Grunde gelegt.

- (3) Von Studierenden, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind und zugleich gem. § 52 Absatz 2 HG an der Hochschule Rhein-Waal für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind (sog. großer Zweithörer), werden Studienbeiträge in Höhe von 500,00 Euro nur erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 StaBAG NRW nicht vorsieht.
- (4) Von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Hochschule Rhein-Waal als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind (sog. kleine Zweithörer), wird ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro pro Semester erhoben.
- (5) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer gem. § 52 Absatz 3 zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 Euro pro Semester erhoben.
- (6) Für die Teilnahme an Weiterbildungen im Sinne des § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich gem. § 4 Absatz 2 StBAG-VO für das jeweilige Weiterbildungsangebot aus der Summe der voraussichtlich entstehenden Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
 1. des Studienbeitrags gem. § 1 Absatz 1 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung oder Rückmeldung,
 2. des Zweithörerbeitrages gem. § 1 Absatz 3 und 4 mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer;
 3. des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrags gem. § 1 Absatz 5 und 6 mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer.
- (2) Die Beiträge werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.
- (3) Wird die Zulassung zum Studium oder die Einschreibung versagt oder vor Beginn der Vorlesungszeit die Exmatrikulation durchgeführt, ist ein bereits gezahlter Beitrag zu erstatten.

§ 3

Ausnahmen von der Beitragspflicht und Erlass

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 und 3 ausgenommen sind Studierende, die
 1. gemäß § 48 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 48 Absatz 5 Satz 2 Hochschulgesetz NRW oder
 2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten.

- (2) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht gem. § 1 Absatz 1 und 3 befreit für
1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Die Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide Eltern das Kind gemeinsam, kann die Befreiung nur für einen der Elternteile gewährt werden.
 2. die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, höchstens jedoch für drei Semester der Beitragspflicht.
 3. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für drei Semester der Beitragspflicht,
 4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung (Grad der Behinderung mindestens 50) oder einer schweren Erkrankung, die die Studierfähigkeit für das jeweilige Semester so erheblich einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Grad der Behinderung muss durch einen amtlichen Schwerbehindertenausweis, die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.
 5. das Semester, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller nur noch eine, den Studiengang abschließende Prüfungsleistung ablegt. Die Voraussetzung ist durch eine Bescheinigung des jeweils zuständigen Prüfungsamtes nachzuweisen. Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in diesem Semester in einem anderen beitragspflichtigen Studiengang eingeschrieben ist oder war.
- (3) Der Studienbeitrag nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag von der Hochschule teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (4) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung gem. Absatz 2 Nr. 1-5 und gem. Absatz 3 ist beim Studierendenbüro spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist die Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig.

§ 4

Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung

- (1) Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Beitragspflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie den Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Hochschule eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag nach § 2 Abs. 1 zu entrichten, wenn die Hochschule bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

- (2) Der Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrages erfolgt – soweit nicht automatisiert – durch Vorlage geeigneter Unterlagen (zum Beispiel Quittung, Kontoauszug, Darlehensantrag).

§ 5

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

- (1) Die Hochschule überprüft durch ein Gremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Das Präsidium entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Gremium besteht aus
1. zwei Professoren der Hochschule,
 2. einer Person, die weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule ist, als Vorsitzendem,
 3. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule,
 4. einem weiteren Mitarbeiter der Hochschule und
 5. fünf Studierenden der Hochschule.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben, des Hochschulgesetzes, des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 16.07.2009.

Kleve, den 16.07.2009

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz